

# § 18 Stmk. LSG 1983 Sperrstunde

Stmk. LSG 1983 - Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

Die Vorführungen müssen spätestens um 24 Uhr beendet werden. In Ausnahmefällen kann eine Erstreckung der Sperrstunde von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden.

In Kraft seit 01.10.1983 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)